

Pfarreordnung der Kleinbasler Pfarrgemeinde St. Clara

in Kraft seit 1. Januar 2009

Präambel

„Ihr seid auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut; der Schlussstein ist Jesus Christus selbst“ (Eph. 2,20).

Dieser Satz mag uns daran erinnern, dass wir als Kirche immer miteinander unterwegs sind; zwischen dem Boden auf dem wir stehen und unserem Ziel, auf das wir unterwegs sind.

Den Raum dazwischen dürfen wir als christliche Gemeinde füllen und gestalten. Im konziliaren Bewusstsein einer „ecclesia semper reformanda“ (vgl. Vat. II, Lumen Gentium 7 – 9) sind wir aufgerufen, die Kirche von heute mitzubauen, jede und jeder nach seinen Fähigkeiten, die Traditionen schätzend und zugleich offen für Neuaufbrüche der Kirche.

Ingress

1. Die Pfarrgemeinde St. Clara vereinigt als neue Pfarrei gemäss § 12 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK Basel-Stadt), die römisch-katholischen KantoneinwohnerInnen der ehemaligen Pfarreien St. Clara-St. Michael und St. Joseph-St. Christophorus in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann ein eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihr, gemäss besonderer Ordnung, die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch.
2. Das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Clara ist durch die Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrgemeinde St. Clara bestimmt.
3. Diese Ordnung stützt sich auf die Verfassung der RKK Basel-Stadt (13.01.1974) und auf die Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten im Bistum Basel (03.07.1970).
4. Sie legt insbesondere Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe der Pfarrgemeinde fest.

Art. 1 Organe

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. Die Pfarreiversammlung
3. Der Pfarreirat

Pfarreiversammlung und Pfarreirat nehmen ihre seelsorgerischen Aufgaben gemäss diözesaner Ordnung wahr.

Art. 2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Synodalen bei kantonalkirchlichen Wahlen gemäss § 4, Ziffer 2 der Kirchenverfassung.
3. Wahl der Pfarreileitung

4. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlung, sofern dies durch Referendum gemäss Art. 7 der Pfarreordnung und § 17 der Verfassung der RKK Basel-Stadt verlangt wird.

Art. 3 Pfarreiversammlung

1. Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft oder wenn es 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder oder die Pfarreileitung verlangen.
3. Sie wird vom Präsidenten / der Präsidentin des Pfarreirates geleitet.

Art. 4 Pfarreiversammlung: Einladung

1. Der Präsident/die Präsidentin des Pfarreirates erlässt die Einladung samt Geschäftsverzeichnis mindestens 3 Wochen vorher durch Publikation in „Kirche heute“ (Pfarrblatt).
2. Anträge über die Aufnahme nicht publizierter Geschäfte auf die Traktandenliste sind, unterzeichnet von mindestens 20 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern, spätestens 2 Wochen vor der Pfarreiversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin des Pfarreirates einzureichen.
3. Unterlagen einzelner Geschäfte müssen zumindest zur Einsicht aufliegen.

Art. 5 Pfarreiversammlung: Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beratung von Fragen der Seelsorge
2. Stellungnahme zu den Fragen der Seelsorge auf Antrag des Pfarreirates oder der Pfarreileitung.
3. Erlass und Änderung der Pfarreordnung, die für die pfarrgemeindlichen Belange der Genehmigung des Kirchenrates bedarf.
4. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag des Pfarreirates, Wahl einer externen zugelassenen Person oder einem externen zugelassenen Revisionsunternehmen zur Revision der Jahresrechnung.¹
5. Antragstellung an die Synode betreffend Schaffung und Aufhebung von Ämtern und Hilfsämtern der Pfarrgemeinde.
6. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge.
7. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.
8. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im Rahmen seiner Zwecksetzung und unter Zustimmung des Kirchenrates. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann an die Synode rekuriert werden.
9. Wahl von 4 Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Pfarreileitung.
10. Antragstellung zuhanden der Synode.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 18.04.2018; Ablauf Referendumsfrist 10.05.2018 (vom Kirchenrat am 06.02.2018 genehmigt).

Art. 6 Pfarreversammlung: Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt offen.
2. Die Tagesordnung kann Ausnahmen von der offenen Stimmabgabe vorsehen.
3. Der Präsident/die Präsidentin hat das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, auf Antrag in geheimer und schriftlicher Wahl.

Art. 7 Pfarreversammlung: Referendum gegen Beschlüsse

1. Beschlüsse der Pfarreversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen.
2. Die Referendumsfrist der Beschlüsse beträgt zwei Wochen seit der Veröffentlichung in „Kirche heute“.
3. Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse muss eingesehen werden können.

Art. 8 Pfarreirat: Zusammensetzung und Wählbarkeit

1. Dem Pfarreirat gehören an:
 - 1.1 Mindestens fünf (5) maximal neun (9)⁵ von den Stimmberechtigten gewählte Mitglieder der Pfarrgemeinde. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt². Alle stimmberechtigten Pfarreimitglieder sind als Mitglieder des Pfarreirates wählbar. Stimmberechtigte der Kantonalkirche, welche in der Pfarrgemeinde St. Clara keinen Wohnsitz und aus diesem Grunde in ihr kein Stimmrecht haben, können ebenfalls als Mitglieder des Pfarreirates gewählt werden. Beim Erstellen der Wahlliste ist darauf zu achten, dass die Vorgeschlagenen nach Möglichkeit gleichmässig⁶ aus den ehemaligen Pfarreien St. Clara, St. Michael, St. Joseph und St. Christophorus stammen.
 - 1.2 Pfarreiratsmitglieder, welche während einer Amtsperiode zurücktreten, werden durch die auf der Wahlliste erstnarrückenden Kandidaten/Kandidatinnen ersetzt.
 - 1.3 Je ein Vertreter/eine Vertreterin der Quartierräte.
 - 1.4 Die hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, mit insgesamt höchstens drei Stimmen.
 - 1.5 Zwei von der Synodenfraktion St. Clara aus ihrem Kreis gewählte Mitglieder³. Weitere Synodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder des Pfarreirates treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie persönlich betrifft.
3. Der Pfarreirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von der Pfarrgemeinde gewählt wurden.

Art. 9 Pfarreirat: Organisation

² Änderung in Kraft getreten mit Genehmigung durch den Kirchenrat am 10.06.2014 genehmigt.

³ Änderung in Kraft getreten mit Genehmigung durch den Kirchenrat am 10.06.2014 genehmigt.

⁵ Änderung in Kraft getreten mit Genehmigung durch den Kirchenrat am 12.02.2019 genehmigt.

⁶ Änderung in Kraft getreten mit Genehmigung durch den Kirchenrat am 12.02.2019 genehmigt.

1. Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Person für das Präsidium und eine weitere für das Vizepräsidium. Für das Protokoll kann gegebenenfalls ein Sekretär/eine Sekretärin gewählt werden, wenn es nicht durch das Pfarreisekretariat geführt wird.
2. Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin, einem/r Beisitzer/in und der Pfarreileitung. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.
3. Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung zuziehen.

Art. 10 Pfarreirat: Befugnisse

Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Stellungnahme zuhanden der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge.
2. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.
3. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.
4. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.
5. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.
6. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und Fonds im Rahmen der Pfarreordnung.
7. Wahl der Vertretung in den Seelsorgerat.
8. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Pfarreileitung, gem. § 16 Ziff. 9 der Verfassung der RKK Basel-Stadt
9. Wahl der angestellten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde, erforderlichenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.
10. Wahl eines Delegierten in jeden Quartierat.
11. Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Pfarrgemeinde.
12. Der Pfarreirat kann für bestimmte Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen. Er wählt deren Mitglieder. Der Pfarreirat ordnet ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen durch Reglemente.
 - Eine bestehende Kommission ist die Finanz- und Verwaltungskommission
 - Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und schlägt die Person dem Pfarreirat zur Wahl vor.
 - Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer des Pfarreirates

Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

Art. 11 Pfarreileitung: Wahl

1. Ist die Pfarreileitungsstelle zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission zusammen und wählt nach dem in der Kirchenverfassung vorgeschriebenen Verfahren einen Kandidaten/eine Kandidatin (gemäss § 23 Kirchenverfassung der RKK Basel-Stadt).
2. Die Wiederwahl der Pfarreileitung ist jeweils im letzten Jahr der fünfjährigen Amtszeit des Dekanates durchzuführen. Sie erfolgt in stiller Wahl, wenn nicht 100 Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen (gemäss § 23 Kirchenverfassung RKK Basel-Stadt).

Art. 12 Quarterräte von St. Clara, St. Michael, St. Joseph, St. Christophorus

1. Die Quarterräte organisieren das Vereinsleben und die kirchlichen Aktivitäten vor Ort und verwalten das jeweilige Pfarreiheim.
2. Dem Quarterrat gehören an:
Ein Vertreter/eine Vertreterin sämtlicher Vereine und Gruppierungen vor Ort.
Ein Vertreter/eine Vertreterin des gewählten Pfarreirates
Ein Vertreter/eine Vertreterin der Pfarreiseelsorge
3. Der Quarterrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
4. Der Quarterrat wählt die Heimkommission, welche dem Quarterrat Rechenschaft über die Finanzen vorlegen muss.
5. Die Quarterräte legen dem Pfarreirat zuhanden der Pfarreiversammlung einen Jahresbericht zur Genehmigung vor.
6. Die Mitglieder der Quarterräte werden durch den Pfarreirat bestätigt.
7. Die Quarterräte sind dem Pfarreirat verantwortlich

Art. 13 Finanzen

1. Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen gemäss dem von der Pfarreiversammlung genehmigten Budget sind Sache des Pfarreirates.
2. Der Pfarreirat beschliesst über die Verwaltung von:
 - den Beiträgen der Kantonalkirche gemäss § 29 der Verfassung RKK Basel-Stadt. Diese unterliegen den Vorschriften der kantonalkirchlichen Ordnung.
 - Kirchenopfern, Sammlungen und Spenden für die Pfarrgemeinde.
3. Der Pfarreirat nimmt jährlich eine Jahresrechnung der Quarterräte zur Prüfung und Genehmigung entgegen.
4. Der Pfarreirat legt das Budget, die Jahresrechnung und den Anlagenausweis der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vor.
5. Der Pfarreirat delegiert diese Aufgaben an die Finanz- und Verwaltungskommission.
6. Der Pfarreileitung stehen folgende Mittel zur freien Verfügung:
 - Kirchenopfer, Sammlungen und Spenden für die Pfarreiseelsorge und für soziale, karitative Aufgaben. Die Pfarreileitung gibt der Finanz- und Verwaltungskommission jährlich summarisch Auskunft über die Einnahmen, deren Verwendung und über die Anlage der Reserven.
7. Kassen der Organisationen der Pfarrgemeinde:
 - Jede Organisation führt ihre Kasse in eigener Verantwortung.
 - Jährlich sind den Quarterräten die Revisorenberichte zur Orientierung vorzulegen.
 - Beansprucht eine Organisation Mittel von der Pfarrgemeinde, hat sie dem Pfarreirat Einblick in die Rechnung zu gewähren.

Art. 14 Revision

1. Die Jahresrechnung der Pfarrei und die Abrechnung über allfällige weitere Kassen und Fonds der Pfarrei, welche der Genehmigung der Pfarreiversammlung unterliegen, sind durch eine externe zugelassene Person oder ein externes zugelassenes Revisionsunternehmen zu prüfen.⁴
2. Der Revisorenbericht ist der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 18.04.2018; Ablauf Referendumsfrist 10.05.2018 (vom Kirchenrat am 06.02.2018 genehmigt).

Art. 15 Liegenschaften

Der Pfarreirat führt die Aufsicht über die Verwaltung von Liegenschaften, die der Pfarngemeinde gehören. Die Pfarreiversammlung beschliesst über Ankauf, Verwendung und Verkauf der Liegenschaften der Pfarngemeinde unter Vorbehalt von § 16.8 der Verfassung der RKK Basel-Stadt.

Art. 16 Räumlichkeiten zur Verfügung der Pfarngemeinde

1. Der Pfarreirat ist besorgt, den Quartierräten geeignete Räume für die kirchliche, die soziale, die kulturelle und die gesellschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der Pfarreirat ist gegenüber dem Eigentümer für Räumlichkeiten verantwortlich.
3. Die Quartierräte erlassen Reglemente über die Benützung der Pfarreiheime. Die Reglemente sind durch den Pfarreirat zu genehmigen.
4. Die Quartierräte beschliessen im Sinn der interessierten Gruppen, Organisationen und Vereine über die Benützung der Räumlichkeiten. Weitere Details regeln die Pfarreiheimreglemente.
5. In Bezug auf Kirche und Pfarrhaus müssen die Rechte der Pfarreileitung gewahrt werden.

Art. 17 Revision der Pfarreordnung

Diese Ordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Pfarreiversammlung gemäss § 16.3 der Verfassung der RKK Basel-Stadt geändert werden.

Anträge zur Revision müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen. Antragsberechtigt sind die Pfarreileitung, der Pfarreirat oder mindestens 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder.

Art. 18 Inkrafttreten der Pfarreordnung

Diese Pfarreordnung ersetzt die revidierten Pfarreordnungen der Pfarngemeinde St. Clara-St. Michael vom 20./26. März 2003 und der Pfarngemeinde St. Joseph-St. Christophorus vom 28. April 2003. Diese Pfarreordnung ist zu publizieren und tritt vorbehaltlich eines Referendums am 1. Januar 2009 in Kraft.

Vom Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt genehmigt am 15. Dezember 2008.